



KOA 2.140/17-016

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Mag. Michael Truppe und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

Aufgrund der bei der KommAustria am 14.06.2017 eingelangten Anzeige der schau media Wien GesmbH (FN 84034 f beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 10 Abs. 8 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, festgestellt, dass auch nach Abtretung der 50 % der Geschäftsanteile der DDr. Gabriele Ambros und der 50 % der Geschäftsanteile des Gerhard Milletich an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sowie der §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.06.2017, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die schau media Wien GesmbH gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G die geplante Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an dieser Gesellschaft, die derzeit zu 50 % im Eigentum von DDr. Gabriele Ambros und zu 50 % im Eigentum von Gerhard Milletich stehen, an die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. an und beantragte mit näherem Vorbringen die Feststellung, dass auch nach Durchführung dieser Änderung in den Eigentumsverhältnissen weiterhin den Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird.

Mit Schreiben vom 23.06.2017 forderte die KommAustria die schau media Wien GesmbH auf, ihre Angaben zum Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur weiteren zulassungskonformen Veranstaltung des von ihr verbreiteten Fernsehprogramms „Schau TV“ zu ergänzen.

Mit Schreiben vom 05.07.2017 ergänzte die Antragstellerin ihre Angaben.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

2.1.1. Gesellschaft und derzeitige Eigentümerstruktur

Die schau media Wien GesmbH ist eine zu FN 84034 f beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Gesellschafter der schau media Wien GmbH sind die österreichischen Staatsbürger DDr. Gabriele Ambros und Gerhard Milletich jeweils mit einer Stammeinlage von EUR 185.000,-.

2.1.2. Tätigkeit als Fernsehveranstalterin

Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Schau TV“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.05.2017, KOA 2.135/17-003, für die Dauer von zehn Jahren.

Das Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.431/17-003, seit 22.07.2017 auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG weiterverbreitet.

Es handelt sich dabei um das vor Erteilung dieser Bewilligungen an die schau media Wien GesmbH bereits von der Bohmann Druck- und Verlag – Gesellschaft m.b.H. & Co KG sowohl über Satellit als auch über die genannte Multiplex-Plattform verbreitete Programm, das inhaltlich im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

2.2. Geplante neue Eigentümerstruktur

2.2.1. Übertragung der Geschäftsanteile an die KURIER Zeitungsverlag Gesellschaft m.b.H.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826 v beim Handelsgericht Wien) beabsichtigt, sämtliche Geschäftsanteile an der schau media Wien GesmbH von den bisherigen Gesellschaftern DDr. Gabriele Ambros und Gerhard Milletich zu erwerben.

2.2.2. Eigentümerstruktur der KURIER Zeitungsverlag Gesellschaft m.b.H.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. steht zu 50,56 % im Eigentum der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H., einer zu FN 32182 b beim Handelsgericht Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, und zu 49,44 % im Eigentum der WAZ Ausland Holding GmbH (HRB 68924 beim Amtsgericht Düsseldorf).

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. steht zu 36,92 % im Eigentum der Medicur Holding Gesellschaft m.b.H. (FN 96185 z beim Handelsgericht Wien) und zu 63,08 % im Eigentum der KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711 y beim Handelsgericht Wien), die ihrerseits zu 82,06 % im Eigentum der Medicur Holding Gesellschaft m.b.H. steht. Die übrigen Aktien der KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft befinden sich in Streubesitz. Die Medicur Holding

Gesellschaft m.b.H. steht zu 75 % im Eigentum der RH Finanzbeteiligungs GmbH (FN 128663 k beim Handelsgericht Wien), deren Alleineigentümerin die Raiffeisen Holding NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H. (FN 95970 h beim Handelsgericht Wien) ist. Die übrigen 25 % der Medicur Holding Gesellschaft m.b.H. hält die Raiffeisen-Invest Gesellschaft m.b.H. (FN 102180 s beim Handelsgericht Wien), deren Alleineigentümerin die SALVELINUS Handelsgesellschaft m.b.H. (FN 33660 a beim Handelsgericht Wien) ist, die wiederum im Alleineigentum der Raiffeisen Bank International AG (FN 122119 m beim Handelsgericht Wien) steht. Eigentümer der Raiffeisenbank Bank International AG sind mit einem Anteil von rund 58,8 % am Grundkapital die Raiffeisen Landesbanken (darunter wiederum die Raiffeisen Holding NÖ-Wien reg. Gen.m.b.H.); die restlichen rund 41,2 % werden von Drittaktionären gehalten.

Die WAZ Ausland Holding steht im Alleineigentum der Jakob Funke Medien Beteiligungs GmbH & Co KG mit Sitz in Essen, deren Anteile zu je 16,67 % von den deutschen Staatsbürgern Renate Schubries, Petra Grotkamp und Dr. Stephan J. Holthoff-Pförtner und zu 50 % von der Brost Holding GmbH & Co KG gehalten werden. Letztere steht wiederum im (indirekten) Alleineigentum von Petra Grotkamp.

2.2.3. Beteiligungen der KURIER Zeitungsverlag Gesellschaft m.b.H. im Medienbereich

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist indirekt zu 50 % an der Hörfunkveranstalterin KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. beteiligt.

Konkret stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar: Alleingeschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH, eine beim Handelsgericht Wien zu FN 98530 y eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleingeschafterin dieser Gesellschaft ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG., bei der es sich um eine zu FN 210995 m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft handelt. Persönlich haftende Geschafterin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG. ist die zu FN 208822 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Kommanditisten sind die zu FN 5973 i beim Handelsgericht Wien eingetragene KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. und die zu FN 107826 v beim Handelsgericht Wien eingetragene KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.; Geschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50 % die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.; unbeschränkt haftende Geschafterin der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltungs KG. ist die zu FN 94615 s beim Handelsgericht Wien eingetragene KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.. Kommanditisten sind (die Verlassenschaft nach) Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 Amtsgericht Essen).

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk für die Dauer von zehn Jahren ab 17.12.2014. Dieses Programm wird aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-007, auch über die digitale Multiplex-Plattform „MUX F – DVB-T2“ der ORS comm GmbH & Co KG verbreitet.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“. Diese verfügt weder bundesweit noch in einzelnen Bundesländern über eine Reichweite von mehr als 30 vH der Tagespresse.

Darüber hinaus ist die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. u.a. an der KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H. (zu 100 %) und als einzige Kommanditistin an der KURIER Redaktionsgesellschaft m.b.H. & Co KG, an der Telekurier Online Medien GmbH (zu 100 %) und als einzige Kommanditistin an der der Telekurier Online Medien GmbH & Co KG, (indirekt) an der Futurezone GmbH (zu 100 %), an der Profil Redaktion GmbH (zu 100 %), an der KURIER-MAGAZINE Verlags GmbH (zu 100 %) und über diese (zu 25,3 %) an der Verlagsgruppe NEWS Gesellschaft m.b.H., an der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. (zu 50 %) und mit 30 % der Kommanditanteile an der Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag Gesellschaft m.b.H. beteiligt.

2.2.4. Beteiligungen der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H.

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. ist Alleineigentümerin der Medicur Sendeanlagen GmbH (FN 123349 x beim Handelsgericht Wien). Diese hält 40 % der Geschäftsanteile an der Österreichische Rundfunksender GmbH (FN 252826 d beim Handelsgericht Wien), sowie 40 % der Kommanditanteile an der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454 p beim Handelsgericht Wien). Die übrigen Anteile an der Österreichische Rundfunksender GmbH und der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG hält der Österreichische Rundfunk. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.11.2015, KOA 4.200/15-034, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“) für die Dauer von zehn Jahren.

Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG ist zudem Alleingesellschafterin der ORS comm GmbH und einzige Kommanditistin der ORS comm GmbH & Co KG. Die ORS comm GmbH & Co KG ist Inhaberin von Zulassungen zum Betrieb der Multiplexplattformen „MUX D – DVB-T2“ (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.255/13-001), „MUX E – DVB-T2“ (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002), „MUX F – DVB-T2“ (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001), „MUX C (Wien) – DVB-T2“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001), „MUX C (Unterinntal und Wipptal) – DVB T2“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.233/12-001) und „MUX C (Vorarlberg) – DVB-T2“ (Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001).

Die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. ist zudem zu 24,5 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH (FN 82592 i beim Handelsgericht Wien), die aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 02.07.2015, KOA 2.135/15-004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „Sat.1 Österreich“ für die Dauer von zehn Jahren ist.

2.3. Fortsetzung der Programmveranstaltung

2.3.1. Programmliche Planungen

Die Antragstellerin gibt an, dass unter der neuen Eigentümerstruktur keine wesentlichen Programmänderungen geplant sind. Weiterhin soll der Schwerpunkt auf österreichspezifische

Eigenproduktionen gelegt werden, um das Senderprofil in diese Richtung weiter zu schärfen. Die Informationssendungen sollen weiterhin den anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen, das bestehende Redaktionsstatut wurde vorgelegt und bleibt inhaltlich unverändert.

2.3.2. Finanzielle und organisatorische Planungen

Hinsichtlich der finanziellen und organisatorischen Planungen bringt die Antragstellerin vor, sie sei über ihre beiden Gesellschafter DDr. Gabriele Ambros und Gerhard Milletich, die indirekt auch Eigentümer der Bohmann Druck- und Verlag – Gesellschaft m.b.H. & Co KG sind, mit dieser verknüpft. Der Rundfunkbetrieb von „Schau TV“ habe zuletzt nur durch Tätigkeiten der „Verlagsgruppe Bohmann“ außerhalb des Fernsehbereichs finanziert werden können, dies sei aber in Zukunft aufgrund stagnierender Anzeigenumsätze sowie aufgrund des Rückganges des gesamten Auftragsvolumens der „Bohmann Gruppe“ nicht mehr möglich. Die Antragstellerin wäre somit zukünftig nicht mehr in der Lage, den Sendebetrieb von „Schau TV“ aufrecht zu erhalten.

Das Programm soll auch weiterhin von den bisherigen Mitarbeitern der schau media Wien GmbH produziert werden, wobei unter der neuen Eigentümerstruktur geplant ist, die Berichterstattung auszuweiten und insbesondere Synergien durch Kooperationen mit anderen Medien der „KURIER-Gruppe“ zu nutzen. Zudem sollen die Medien des Kurier Medienhauses Verweise auf aktuelle Inhalte von „Schau TV“ ermöglichen. Insgesamt soll durch die geplanten Maßnahmen – u.a. auch durch eine stärkere Fokussierung des Programmangebots auf die Bundesländer Niederösterreich und Wien – eine deutliche Umsatzsteigerung erreicht werden, wobei der gegenwertige Personalstand von 14 Personen sogar (auf 18 Personen) ausgebaut werden soll.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur geplanten neuen Eigentümerstruktur der schau media Wien GmbH ergeben sich aus der vorliegenden Anzeige gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G.

Die Feststellungen zur geplanten Fortsetzung der Programmveranstaltung durch die schau media Wien GmbH auch unter den neuen Eigentumsverhältnissen sowie den geplanten Umstrukturierungen ergeben sich aus der (ergänzten) Anzeige.

Die Feststellungen zur bestehenden Eigentümerstruktur der schau media Wien GmbH, zu deren Tätigkeit als Fernsehveranstalterin, zur Eigentümerstruktur der Erwerberin sowie zu deren Beteiligung an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. und weiteren Medienunternehmen ergeben sich aus der Anzeige und den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung, dass die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ ist, ergibt sich aus der Einsicht der KommAustria in das Impressum dieser Tageszeitung (Ausgabe vom 18.07.2017). Die Feststellungen, wonach diese weder bundesweit noch in einzelnen Bundesländern über eine Reichweite von mehr als 30 vH der Tagespresse verfügt, beruht auf der Reichweitenerhebung durch die KommAustria gemäß § 11 Abs. 6 AMD-G, KOA 3.001/17-001.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Gemäß § 10 Abs. 8 AMD-G hat ein Fernsehveranstalter, wenn mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen werden, diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 AMD-G entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 66 AMD-G die KommAustria.

Die Bestimmungen der §§ 4, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) *Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

(2) *Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

(3) *Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.*

(4) [...]

...

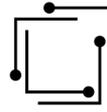
Mediendienstanbieter

§ 10. (1) *Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

(2) *Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;*

2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;*



3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

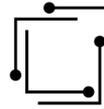
b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse



bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(6) Die Erhebung der Reichweiten und Versorgungsgrade gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragte Dritte nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden und Analysen. Die Erhebungsergebnisse sind bis zum 31. März eines jeden Jahres in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Richtigkeit der erhobenen Reichweiten bestritten wird, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag des betroffenen Medieninhabers einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Die Reichweiten und Versorgungsgrade sind jedenfalls vor Ausschreibung einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz zu erheben und zu veröffentlichen.

(7) Die Vorschriften des Kartellgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 61/2005, bleiben unberührt.“

4.2. Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie Einhaltung der Programmgrundsätze

Im Hinblick auf die gemäß § 10 Abs. 8 iVm § 4 Abs. 3 AMD-G geforderte Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des zugelassenen Rundfunkprogramms vorliegen, war gegenständlich einerseits zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin – die angibt, dass die derzeitige Veranstaltung des Fernsehprogramms „Schau TV“ nur aufgrund der „Quersubventionierung“ durch andere Tätigkeiten der Bohmann-Verlagsgruppe möglich ist – unter der neuen Eigentümerstruktur in einen größeren Konzern eingebettet ist, der umfangreiche Aktivitäten im Medienbereich entfaltet. Insofern kann der Antragstellerin nicht entgegengetreten werden, wenn vorgebracht wird, dass durch die Einbindung der Antragstellerin in die Strukturen der „KURIER-Gruppe“ synergetische Effekte erreicht werden können. Die laufende Tätigkeit der Erwerberin KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. als Medieninhaberin der Tageszeitung „KURIER“ sowie das Bestehen weiterer Medienbeteiligungen im Konzern (gegenständlich relevant erscheint insbesondere die Beteiligung an der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., Veranstalterin eines bundesweiten Hörfunkprogramms) sprechen prima facie dafür, dass auch unter den neuen Eigentumsverhältnissen die fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung zur Fortführung der Programmveranstaltung weiter bestehen wird.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen erscheint es insofern – vor dem Hintergrund der umfassenden Erfahrung der Erwerberin sowie der mit ihr konzernverbundener Gesellschaften im Medienbereich – auch durchaus glaubhaft, dass durch die dargestellte Einbindung in einen größeren Konzern, eine Ausweitung des Programmangebots und neue programmliche Schwerpunktsetzungen die Wirtschaftlichkeit der Fernsehveranstaltung erhöht werden kann. (In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass allfälligen wesentlichen

Programmänderungen – solche sind aus dem Vorbringen in der gegenständlichen Anzeige noch nicht ersichtlich – ein Verfahren gemäß § 6 AMD-G voranzugehen hat.)

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Eignung ist zudem darauf hinzuweisen, dass auch unter den neuen Eigentumsverhältnissen die Fernsehveranstaltung weitgehend durch das bestehende, bereits bisher mit der Produktion des Fernsehprogramms „Schau TV“ befasste, Personal abgewickelt werden soll, das eben nunmehr in eine Gruppe von mehreren Medienunternehmen eingebunden sein wird.

Im Ergebnis ist die Glaubhaftmachung, dass auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des zugelassenen Fernsehprogramms vorliegen, somit gelungen.

Darüber hinaus kann auch davon ausgegangen werden, dass das ausgestrahlte Programm auch unter den geänderten Eigentumsverhältnissen weiterhin den Voraussetzungen des 7. bis 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird (vgl. § 4 Abs. 3 letzter Satz AMD-G).

4.3. Voraussetzungen gemäß §§ 10 und 11 AMD-G

4.3.1. Voraussetzungen gemäß § 10 AMD-G

Ausschlussgründe gemäß § 10 AMD-G liegen auch im Fall des Erwerbs von sämtlichen Geschäftsanteilen der schau media Wien GmbH, die derzeit jeweils zur Hälfte von DDr. Gabriele Ambros und Gerhard Milletich gehalten werden, durch die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. nicht vor.

Die Erwerberin hat ihren Sitz in Wien, ihre direkten bzw. indirekten Gesellschafter haben ihren Sitz in Österreich oder Deutschland bzw. sind Staatsangehörige von Deutschland. Den Regelungen des § 10 Abs. 1, 4 und 5 AMD-G wird somit entsprochen (vgl. dazu die Anmerkungen in *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, S. 451, wonach sich aus der Formulierung des § 10 Abs. 4 AMD-G ergibt, dass Einflussmöglichkeiten von Nicht-EWR-Bürgern bzw. Unternehmen mit Sitz außerhalb des EWR bis zur „vierten Stufe“ als relevant angesehen werden).

Es liegen auch nach dem Erwerb keine Treuhandverhältnisse vor.

4.3.2. Voraussetzungen gemäß § 11 AMD-G

Im Hinblick auf die Medienkonzentrationsregeln gemäß § 11 AMD-G ist gegenständlich insbesondere Abs. 4 maßgeblich, wonach ein Medienverbund abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

Aufgrund der (indirekten) Beteiligung der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei GmbH an der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH, gilt diese Gesellschaft nach Durchführung der gegenständlichen Eigentumsänderung als mit der Antragstellerin verbunden gemäß § 11 Abs. 5 AMD-G.

Der gegenständliche Sachverhalt ist zunächst im Hinblick auf die Beschränkung auf ein Drittel der an einem bestimmten Ort des Bundesgebiets empfangbaren Fernsehprogramme gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G insofern unproblematisch, als schon die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ der ORS comm GmbH & Co KG, über die das Fernsehprogramm „Schau TV“ ausgestrahlt wird, über ein Programm bouquet von elf Fernsehprogrammen verfügt (vgl. zuletzt den Bescheid der KommAustria vom 14.07.2017, KOA 4.231/17-003).

Im Hinblick auf die Beschränkung eines Fernsehveranstalters auf ein nach dem Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, zugelassenes Programm gemäß § 11 Abs. 4 AMD-G sowie der korrespondierenden Bestimmung in § 9 Abs. 3 Z 3 PrR-G schadet es auch nicht, dass das Programm „Kronehit“ der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH. aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.10.2016, KOA 4.470/16-007, auch digital-terrestrisch über die Multiplex-Plattform „MUX F (DVB-T2)“ der ORS comm GmbH & Co KG verbreitet wird, zumal es sich dem Zulassungsbescheid zufolge um einen „Simulcast“ des primär terrestrisch-analog verbreiteten Hörfunkprogramms handelt und es sich somit – sowohl faktisch aus Sicht des Zuhörers bzw. eines vielfältigen Programmangebots als auch rechtlich im Sinn der Festlegung der Programmbeschreibung in den jeweiligen Zulassungsbescheiden nach dem PrR-G – um dasselbe „Programm“ handelt. Ob allenfalls zwei „Zulassungsbescheide“ nach dem PrR-G vorliegen, ist – auch ausgehend vom Wortlaut des § 9 Abs. 3 Z 3 PrR-G, der insofern ausdrücklich auf das Hörfunk- und Fernsehprogramm abstellt, irrelevant (vgl. darüber hinaus zur parallelen Verbreitung eines Fernsehprogramms in den Standards SD und HD den Bescheid der KommAustria vom 30.03.2017, KOA 2.140/17-011).

Die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 AMD-G stellen auf den Medieninhaber selbst, hier also die schau media Wien GmbH, nicht aber auf mit ihm verbundene Gesellschaften ab. Demnach ist es schon dem Grunde nach unproblematisch, dass nach der gegenständlichen Eigentumsänderung die Alleineigentümerin der Fernsehveranstalterin gleichzeitig Medieninhaberin der Tageszeitung KURIER ist. Lediglich anzumerken ist somit in diesem Zusammenhang, dass deren Reichweiten auch vor dem Hintergrund der Bestimmung gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AMD-G unproblematisch wären.

Hinsichtlich der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft mbH liegt aufgrund der festgestellten Beteiligungsverhältnisse (Beteiligung der Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. zu 24,5 %) kein Medienverbund im Sinn des § 11 Abs. 5 AMD-G vor. Die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG sowie die ORS comm GmbH & Co KG, an denen die Medicur – Holding Gesellschaft m.b.H. ebenfalls (indirekt) beteiligt ist, halten lediglich Zulassungen zum Betrieb der Multiplexplattformen, die von den Ausschlussstatbeständen gemäß § 11 AMD-G nicht umfasst sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.140/17-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 26. Juli 2017

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

schau media Wien GmbH, z.Hd. LANSKY, GANZGER + partner Rechtsanwälte GmbH, Biberstraße 5, 1010 Wien, **per RSb**